



Freie Hansestadt Bremen

Senatorin für Finanzen

Innenrevision

Dienstanweisung

Gliederung

1. Zielsetzung	Seite 3
2. Organisation	Seite 3
3. Aufgaben	Seite 4
4. Rechte und Pflichten	Seite 5
5. Jahresprüfungsplanung	Seite 6
6. Prüfungsdurchführung	Seite 7
7. Prüfungsauswertung und Schlussbesprechung	Seite 7
8. Berichterstattung	Seite 8
9. Umsetzung der Prüfungsergebnisse	Seite 8
10. Nachschauprüfung	Seite 8
11. Kooperation	Seite 9
12. Inkrafttreten	Seite 9

1. Zielsetzung

Die Innenrevision ist ein wichtiges Führungselement der Ressortleitung. Sie ist ein Teil der internen Sicherungsmittel des Ressorts.

Die Innenrevision dient der Qualitätssicherung und soll die bei der Senatorin für Finanzen bestehende Dienst- und Fachaufsicht unterstützen, um die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und des Einsatzes von personellen und finanziellen Ressourcen zu gewährleisten.

Qualitätssicherung bedeutet für die Innenrevision insbesondere die Prüfung der prozessorientierten Verwaltungs- und Arbeitsabläufe, nicht die Kontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung hat sie insbesondere die Risiken aus

- fehlerhafter Rechtsanwendung
- unklarer Zuweisung von Aufgaben
- nicht ausreichender Aufgabentrennung
- mangelhaften Verwaltungskontrollen
- mangelhafter Weitergabe wesentlicher Informationen
- fehlerhafter oder nicht wirtschaftlicher operativer Geschäftsprozesse sowie deren Schwachstellen
- Eingabe- oder Übertragungsfehlern
- Über- oder Minderzahlungen sowie Doppelzahlungen
- rechtswidrigen Handlungen

festzustellen und der Dienststellenleitung Maßnahmen zu deren Minimierung vorzuschlagen.

Die Innenrevision soll auch zur Korruptionsprävention und –bekämpfung beitragen.

2. Organisation

Die Innenrevision ist zur Sicherstellung der erforderlichen Unabhängigkeit und der personellen und organisatorischen Abgrenzung unmittelbar der Dienststellenleitung als Stabsstelle (OKZ: IR) unterstellt und wird in deren Auftrag tätig. Die Prüfständigkeit der Innenrevision erstreckt sich auf alle Organisationseinheiten der Dienststelle Senatorin für Finanzen. Bei begründetem Verdacht kann die Innenrevision auch Prüfungen nach eigenem Ermessen vornehmen. In diesen Fällen hat sie unverzüglich die Dienststellenleitung zu informieren.

Die Innenrevision nimmt ihre Aufgaben selbständig und weisungsfrei wahr. Über ihre Prüfergebnisse berichtet sie der Dienststellenleitung unmittelbar. Darüber hinaus obliegt ihr die Koordinierung der Innenrevision im Geschäftsbereich der Senatorin für Finanzen und die Geschäftsführung des ständigen Arbeitskreises Innenrevision der Ressorts.

Bei korruptionspräventiven Bezügen wird die Innenrevision auch als Antikorruptionsbeauftragter tätig.

3. Aufgaben

Der Hauptzweck der Prüfungstätigkeit besteht darin, Abweichungen und Schwachstellen aufzudecken und Anregungen für deren Beseitigung und künftigen Vermeidung zu geben. Wesentliches Ziel dieser - vor allem auch der Prävention dienenden - Tätigkeit ist es, durch

- Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit der ablauf- und aufbauorganisatorischen Regelungen einzelner Organisationseinheiten oder Arbeitsvorgänge und
- Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung aller Organisationseinheiten sowie Anwendung und Beachtung der haushaltsrechtlichen und sonstigen Vorschriften

auf ein ordnungsgemäß und effektiv funktionierendes Verwaltungs- und Kontrollsystem hinzuwirken.

Die Innenrevision soll insbesondere

- bei revisionsrelevanten Organisationsfragen, Rechtsfragen, Dienstvorschriften und sonstigen Regelungen – bei Bedarf auch im Vorfeld – mitwirken,
- die Wirksamkeit der Fachaufsicht prüfen, Schwachstellen aufzeigen, Verbesserungsvorschläge unterbreiten und deren Durchführung auf Wirksamkeit prüfen,
- die Innenrevisionen der zugeordneten Dienststellen und der zum Ressort gehörenden Einrichtungen koordinieren und deren für Innenrevision zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beratend unterstützen.

Außerdem soll die Innenrevision

- durch Zufalls- und Anlassprüfungen¹ feststellen, ob Gesetze, Vorschriften, Weisungen und andere Vorgaben beachtet und eingehalten werden,
- im Rahmen eines Qualitätsmanagements feststellen, ob Schwachstellen in der Aufbau- sowie Ablauforganisation vorliegen,
- ihre Feststellungen bewerten und in Revisionsberichten Empfehlungen an die Dienststellenleitung abgeben.

¹ **Zufallsprüfungen** unterscheiden sich nach folgenden Inhalten:

- Die *Ordnungsmäßigkeitsprüfung* prüft die Einhaltung von Rechtsvorschriften und die Ordnungsmäßigkeit des Dienstbetriebes und des Dienstablaufs.
- Die *Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung* prüfen ihre ausreichende Berücksichtigung im Hinblick auf die Zielsetzung des jeweiligen Aufgabengebietes.
- Die *Organisationsprüfung* prüft die Arbeitsabläufe auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit.

Anlassprüfungen sind umstandsbedingte Sonderprüfungen außerhalb der von der Innenrevision festgelegten Prüfungsprogramme.

- durch Beratung Fehlern und korruptiven Sachverhalten vorbeugen.

Zu den Aufgaben der Innenrevision gehören auch

- die Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit der Vorgangsbearbeitung,
- Beratung und Mitwirkung bei der Fortentwicklung der ADV-Verfahren,
- Beteiligung an der Entwicklung neuer Verfahren und bei Erlass oder Änderung von Verwaltungsvorschriften, die den Aufgabenbereich der Innenrevision betreffen,
- die Prüfung, ob Arbeitsanweisungen eingehalten werden,
- die Mitwirkung bei der Beantwortung von entsprechenden Prüfungsmitteilungen und Anfragen des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen.

4. Rechte und Pflichten

Die Innenrevision hat ein umfassendes Informationsrecht und ist bei ihrer Tätigkeit von allen Verantwortlichen aus der Linienorganisation durch eine effektive und effiziente Mitwirkungs- und Aufgabenerledigung zu unterstützen.

In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Innenrevision alle Prüfungen vornehmen, alle Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten einsehen und verlangen, dass ihr alle gewünschten Auskünfte erteilt werden. Inhalte und Vorgänge, von denen die Innenrevision durch ihre Prüftätigkeit Kenntnis erhält, sind dienstliche Angelegenheiten, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen. Vorschriften über Stillschweigen gegenüber Unbefugten sind einzuhalten.

Unabhängig von konkreten Prüfungen ist die Innenrevision an wichtigen Besprechungen zum Aufgabenvollzug, insbesondere bei Organisationsänderungen, in den Organisationseinheiten zu beteiligen.

Die Innenrevision unterstützt und verstärkt durch die Prüfungstätigkeit die Dienst- und Fachaufsicht. Die Empfehlungen für die Einrichtung von Innenrevisionen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)² sowie diese Dienstanweisung sind die rechtlichen Grundlagen für die Innenrevision. Angelegenheiten des Datenschutzes berühren nicht die Tätigkeit der Innenrevision im Innenverhältnis; in der Außendarstellung hat sie aber die Schutzrechte Dritter zu beachten. Auf das „Handbuch zur Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme“ der Europäischen Kommission vom 12. Mai 1999 wird verwiesen.

Die Innenrevision ist über alle wesentlichen gesetzlichen Vorschriften sowie Verwaltungsvorschriften zu unterrichten.

Die Innenrevision darf bei ihren Prüfungen externen Sachverstand hinzuziehen.

² Rundschreiben Nr. 5/2001 des Senators für Finanzen vom 26.01.2001

Der Innenrevision obliegt ausdrücklich nicht:

- das Controlling, weil Revisionsprüfungen system- und prozessunabhängig erfolgen,
- die Dienst- oder Fachaufsicht,
- das dienstaufsichtliche und fachliche Weisungsrecht,
- dienst- oder arbeitsrechtliches Ermitteln,
- polizeiliches oder staatsanwaltliches Ermitteln.

Das bestehende Prüfungsrecht des Rechnungshofes nach dem Gesetz über die Rechnungsprüfung bleibt unberührt.

Die Innenrevision unterstützt die Fachaufsicht der dem Geschäftsbereich der Senatorin für Finanzen zugeordneten Dienststellen und Eigenbetriebe in Angelegenheiten der Innenrevision.

Im übrigen koordiniert die Innenrevision ressortinterne revisionsbezogene Maßnahmen für den Geschäftsbereich.

Zugeordnete Dienststellen und zugehörige Einrichtungen werden durch diese Dienstanweisung nicht erfasst; soweit sie eigene Innenrevisionen mit entsprechenden Dienstanweisungen eingerichtet haben.

Die Innenrevision hat an für ihren Aufgabenbereich geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

5. Jahresprüfungsplanung

Die durchzuführenden Prüfungen werden in einen Jahresplan aufgenommen, der durch die Dienststellenleitung (SV) bestätigt und genehmigt wird. Der Jahresplan soll die grobe Terminierung der Prüfungszeitpunkte, die Prüfungsfelder und die zu prüfende Organisationseinheit ausweisen. Eine Konkretisierung der Prüfungsfelder soll in einem angemessenen Zeitraum (ca. drei Wochen) vor der Prüfung angekündigt werden. Weiterhin können kurzfristig von der Dienststellenleitung anberaumte anlassbezogene Prüfungen durchgeführt werden.

Die Jahresprüfungsplanung soll entsprechend der gewonnenen Erfahrungen oder aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ergänzt bzw. fortgeschrieben werden.

Prüfungsüberschneidungen mit anderen Prüfungseinrichtungen in Prüfgebieten und Prüfungsarten sind nicht ausgeschlossen. Aufgrund der bestehenden Ressortverantwortung und zur Vermeidung unbeabsichtigten Mehrfachaufwands soll ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Innenrevisionen und den sonstigen prüfenden Stellen im Ressort durchgeführt werden.

6. Prüfungsdurchführung

Zur Prüfungsdurchführung gehören die Planung der Prüfung, Durchführung und Auswertung, Berichterstattung und Nachschauprüfung (vgl. Tz.10).

Der geplanten Revision soll eine angemessene Vorbereitung vorausgehen, um den Prüfungszeitraum möglichst kurz zu halten und den Prüfungserfolg zu begünstigen. Folgende Unterlagen sollen in die Vorbereitung einbezogen werden:

- Rechtsvorschriften, Erlasse, Richtlinien, Dienstanweisungen,
- statistische Unterlagen, wie Haushaltsüberwachungslisten, Vergabestatistik, Organisationsübersichten
- Berichte früherer Revisionen,
- Berichte anderer Geschäftsprüfungen,
- Daten im Rahmen der Datenverarbeitung des betreffenden Prüfungsgebietes.
- Controllingberichte

Über geplante Prüfungen unterrichtet die Innenrevision zeitnah die zuständigen Vorgesetzten. Aus der Unterrichtung sollen keine Rückschlüsse über den Gesamtumfang der Prüfung gezogen werden können. Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn die Prüfung anlassbedingt durchgeführt wird, weil sich bereits im Vorfeld der Prüfung Anhaltspunkte für rechtswidrige Handlungen oder andere Vorkommnisse, die auf Unregelmäßigkeiten schließen lassen, ergeben haben bzw. wenn zu besorgen ist, dass in dem Zeitraum zwischen Unterrichtung und Prüfung Unregelmäßigkeiten oder strafbare Handlungen verdunkelt werden können.

Die Entscheidung, ob generelle oder stichprobenartige Prüfungen für einen bestimmten Zeitraum durchgeführt werden, liegt bei der Innenrevision. Für die Prüfung einer Vielzahl gleichgearteter Vorgänge kann die Verwendung von Checklisten und der Einsatz der EDV zu Hilfe genommen werden.

7. Prüfungsauswertung und Schlussbesprechung

Nach Beendigung und Auswertung einer Revision wird eine Schlussbesprechung mit dem geprüften Bereich durchgeführt. Gegenstand der Besprechung ist die Zusammenfassung und Wertung der Prüfungsergebnisse. Der Entwurf des Revisionsberichtes und eine erste Stellungnahme des geprüften Bereiches dienen dabei als Grundlage für die Schlussbesprechung.

An der Schlussbesprechung nehmen seitens des geprüften Bereiches die Leitung und die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil. Die Leitung und die Durchführung der Schlussbesprechung obliegen der Innenrevision.

Die Auswertung der Prüfung soll festgestellte Beanstandungen und konkrete Empfehlungen für Korrekturen deutlich machen. Die Ausführungen im Revisionsbericht sollen nur Fakten darstellen und sich auf wesentliche Prüfungsfeststellungen beschränken.

8. Berichterstattung

Über jede Revision ist ein schriftlicher Revisionsbericht zu fertigen und der Dienststellenleitung vorzulegen. Mit diesem Bericht soll den Vorgesetzten des geprüften Bereiches eine objektive und fachlich begründete Information über das Prüfungsergebnis gegeben werden. Soweit erforderlich, sollen mit dem Bericht Empfehlungen hinsichtlich Organisation, Struktur und Arbeitsweise — auch unter dem Blickwinkel der Korruptionsprävention — gegeben werden.

Die Ausführungen im Revisionsbericht sollen sich auf wesentliche Prüfungsfeststellungen beschränken. Sofern die Darstellung des Prüfungsergebnisses umfangreiche Ausführungen erfordert, wird diesem Teil des Revisionsberichts eine Zusammenfassung vorangestellt.

Der Revisionsbericht ist objektiv, klar, folgerichtig und zeitnah nach der Prüfung zu erstellen. Der geprüfte Bereich gibt zu den Schlussfolgerungen oder Empfehlungen eine Stellungnahme ab, die als Anlage dem Revisionsbericht beigefügt wird.

9. Umsetzung der Prüfungsergebnisse

Es ist Aufgabe der Dienststellenleitung im Rahmen der Qualitätssicherung die festgestellten Beanstandungen abzustellen und darüber zu entscheiden, inwieweit die Empfehlungen der Innenrevision umgesetzt werden sollen. Zur Erreichung dieses Zieles wird daher mit dem geprüften Bereich gemeinsam festgelegt, wie die zukünftige Organisations- und Arbeitsweise auf der Grundlage des Prüfungsberichtes zu gestalten ist.

10. Nachschauprüfung

Durch eine Nachschauprüfung kann festgestellt werden, ob bezüglich der Prüfungsfeststellungen die geeigneten Maßnahmen getroffen und die Empfehlungen umgesetzt worden sind. Die Verantwortung für die Veranlassung der geeigneten Maßnahmen liegt bei der Dienststellenleitung. Bei der Festlegung der Nachschauprüfung sollen folgende Faktoren Berücksichtigung finden:

- die Bedeutung der berichteten Prüfungsfeststellung,
- Aufwand und Kosten, die bei der Korrektur der berichteten Umstände entstehen,
- Risiken für den Fall eines Misserfolgs der Korrekturmaßnahmen,
- die Komplexität der Korrekturmaßnahmen,
- der erforderliche Zeitrahmen.

Über die Nachschauprüfung ist ebenfalls ein schriftlicher Bericht von der Innenrevision zu erstellen.

11. Kooperation

Zwischen der Innenrevision und sonstigen prüfenden Stellen in der Dienststelle sollen regelmäßig Informationen ausgetauscht werden. Am zentralen Erfahrungsaustausch bremischer Revisionen hat sich die Innenrevision zu beteiligen.

Die Innenrevision arbeitet mit den für Dienst- und Fachaufsichtsaufgaben bestimmten Stellen zusammen. Das ihr übertragene Kontrollrecht wird dadurch nicht eingeschränkt.

12. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Dienstanweisung vom 6. September 2004.

Senatorin für Finanzen

Bremen, 31.März 2010

In Vertretung

gez. Lühr

Lühr
Staatsrat